

**Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])
(ZwPrüfO EvThKE)
(in der Fassung vom 13.03.2014)**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang „Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ ab.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH). Für das Fach Philosophie kann der / die Lehrbeauftragte für Philosophie (als Prüfer/in und damit zugleich als Mitglied der Prüfungskommission) herangezogen werden. Den Vorsitz in der Prüfungskommission bestimmt die Fakultät der LThH aus ihrer Mitte. Für die Einzelprüfungen bestimmt die Prüfungskommission je einen Prüfer /eine Prüferin und einen Beisitzer / eine Beisitzerin.
- (3) Entscheidungen der Prüfungskommission erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.
- (4) Die Prüfung findet jeweils am Ende des Semesters statt. Die Termine werden durch den / die Prüfungsvorsitzende/n vier Wochen vorher bekannt gegeben.

§ 2 Meldung zur Zwischenprüfung, Zulassung

- (1) Die (formlose) Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich bei dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Wintersemester bis zum 31.12., im Sommersemester bis zum 31.05. Der / die Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Zulassung.
- (2) Bei der Meldung sind folgende Unterlagen / Nachweise (in beglaubigter Kopie) einzureichen:
- A) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen:
1. Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis),
 2. Zeugnisse über Hebraicum, Graecum und Latinum,
 3. Nachweise über den ordnungsgemäßen Verlauf des Grundstudiums mit den in § 11 „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ – StuO EvThKE – für das Grundstudium benannten Modulen (abgesehen von den Sprachmodulen) unter Beachtung der Festlegungen in § 10 StuO EvThKE (Noch nicht eingereichte oder noch nicht als wenigstens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeiten aus dem Semester, in dem die Zwischenprüfung stattfindet, stehen einer Zulassung nicht entgegen [§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 S. 4, § 5 Abs. 2 Ziff. 3 + 4].) und

4. für außerhalb der LThH oder in einem anderen Studiengang erbrachte Studienleistungen: Nachweise über Anrechnungsentscheidungen der Fakultät der LThH nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 StuO EvThKE.

B) Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen, Bestätigungen, Erklärungen:

1. fünf benotete Leistungsnachweise Bibelkunde,
2. benoteter Leistungsnachweis Geschichte Israels,
3. benoteter Leistungsnachweis Umwelt des Neuen Testaments,
4. benoteter Leistungsnachweis Confessio Augustana,
5. benoteter Leistungsnachweis Antike Philosophie,

(Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des laufenden Semesters können bis einen Werktag vor dem Termin der mündlichen Prüfungen nachgereicht werden. Für jeden nicht vorgelegten oder nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis aus dieser Liste findet eine mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung statt.)

6. schriftliche Bestätigung eines Dozenten / einer Dozentin der LThH über in Anspruch genommene begleitende Studienberatung (§ 7 StuO EvThKE) und
7. schriftliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er / sie sich weder in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Studiengangs Evangelische Theologie befindet noch eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; ferner seine / ihre Erklärung über nicht bestandene Zwischenprüfungen in einem Studiengang Evangelische Theologie.

- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) eine in § Abs. 2 Buchst. A genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der / die Kandidat/in die Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der / die Kandidat/in sich in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Studiengangs Evangelische Theologie befindet.

§ 3 Prüfungsanforderungen

In der Zwischenprüfung werden folgende Leistungen gefordert:

A) Klausuren:

1. Altes Testament: Übersetzen eines hebräischen Textes, Beantwortung einiger Fragen zum Text und seiner Überlieferung,
2. Neues Testament: Übersetzen eines griechischen Textes, Beantwortung einiger Fragen zum Text und seiner Überlieferung.

B) Mündliche Prüfungen:

1. Altes Testament: Geschichte Israels im Überblick,
2. Altes Testament: Bibelkunde (Geschichtsbücher, Propheten, Schriften),
3. Neues Testament: Umwelt des Neuen Testaments,
4. Neues Testament: Bibelkunde (Evangelien und Briefe),
5. Symbolik: Confessio Augustana (Grundwissen),
6. Philosophie: Philosophiegeschichte des Altertums im Überblick.

Die jeweilige mündliche Prüfung entfällt, wenn ein Leistungsnachweis, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, fristgerecht (§ 2 Abs. 1 S. 1) vorgelegt wurde.

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Für die Klausuren gilt:
1. Die Arbeitszeit für die Klausuren beträgt je 90 Minuten; es findet eine Klausur pro Tag statt.
 2. Wörterbücher dürfen benutzt werden. Art und Anzahl legt die Prüfungskommission fest.
- (2) Für die mündlichen Prüfungen gilt:
1. Die Kandidaten / Kandidatinnen werden einzeln geprüft.
 2. Die Prüfungen finden für den Kandidaten / die Kandidatin an einem Tag statt.
 3. Eine mündliche Prüfung dauert ca. 15 Minuten, bei der Bibelkunde je Teilbereich ca. 10 Minuten.
 4. Zwischen den einzelnen Prüfungen ist eine angemessene Pause zu gewährleisten.
 5. Zwischen den Klausuren und den mündlichen Prüfungen muss mindestens ein freier Tag liegen.
- (3) Für Studierende mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder mit besonderen sozialen Belastungen (z.B. Alleinerziehende) werden nach Bedarf – entsprechende Nachweise vorausgesetzt – auf Antrag von dem / der Prüfungsvorsitzenden angemessene Fristverlängerungen, Prüfungsdauern und Prüfungstermine vorgesehen.

§ 5 Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Zeugnis und Beurteilung
1. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber / der Bewerberin ein Zeugnis mit gesonderter Beurteilung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen (einschließlich benoteter Leistungsnachweise) ausgestellt. Es enthält eine Gesamtnote (bis auf 1 Stelle hinter dem Komma, ohne Rundung) aus dem Mittelwert aller erreichten Noten. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,3: ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,4: nicht ausreichend. Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und der Nachweis über alle für das Grundstudium erforderlichen (120) Leistungspunkte erbracht wurde.
 2. Folgende Noten werden erteilt: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt); 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).
Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten (nicht die Gesamtnote) bei Übereinstimmung zwischen Prüfer/in und

Beisitzer/in um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Notenfestlegung, Bestehen der Prüfung

1. Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden jeweils von dem Prüfer / der Prüferin und dem Beisitzer / der Beisitzer/in gemeinsam festgelegt.
2. Eine einzelne Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat/ die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne schwerwiegende Gründe versäumt hat oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe sind dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin kann die Vorlage des Attestes eines Arztes / einer Ärztin freier Wahl oder eines / einer von dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission benannten Arztes / Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe von dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
3. Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in § 3 genannten elf Prüfungsleistungen endgültig „nicht ausreichend“ sind oder wenn eine bisher noch nicht eingereichte oder mit „nicht ausreichend“ bewertete Proseminararbeit nicht fristgerecht nachgereicht oder eine nachgereichte Proseminararbeit endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.
4. Eine bisher nicht eingereichte Proseminararbeit kann bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tag der ersten Zwischenprüfungsklausur nachgereicht werden. Eine – vor oder nach der Zulassung zur Zwischenprüfung – eingereichte und mit "nicht ausreichend" bewertete Proseminararbeit kann innerhalb des auf die Zwischenprüfung folgenden Semesters einmalig in Absprache mit dem Dozenten / der Dozentin überarbeitet eingereicht oder wiederholt werden.
5. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen mit „nicht ausreichender“ Leistung sind bis zu zwei Nachprüfungen zum jeweils nächsten Prüfungstermin möglich.
6. Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch nach den Nachprüfungen eine der in § 3 genannten elf Prüfungsleistungen „nicht ausreichend“ ist oder noch ausstehende Leistungspunkte aus einer Proseminararbeit (wegen Fristablaufs oder wegen erfolgloser Wiederholung oder Überarbeitung) nicht mehr erreicht werden können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem 01.04.2014 in Kraft.

Die vorstehende „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“, zuvor „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“, wurde von der Kirchenleitung der SELK auf ihrer Sitzung am 13. März 2014 mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft gesetzt nach vorheriger Abstimmung mit Fakultät und Kuratorium sowie nach beratender Einbeziehung des Studierendenausschusses und des Studierendenkonvents der SELK (§ 10 S. 2, § 6 Abs. 5 S. 1 Statut LThH, § 3 Abs. 2 S. 2 StuO EvThKE).